Antragstellungen im eigenwirtschaftlich erbrachten Linienbedarfsverkehr nach § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

I.

Der Antrag auf einen eigenwirtschaftlich erbrachten Linienverkehr nach § 44 PBefG wird insbesondere anhand folgender gesetzlicher Vorgaben bewertet:

1. Der beantragte Verkehr muss eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung gegenüber dem bestehenden Verkehrsangebot erreichen. Durch den beantragten Verkehr dürfen die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden, § 13 Absatz 2 PBefG. Im Antrag sind die Verbesserungen gegenüber den vorhandenen Verkehrsangeboten konkret darzustellen.

2. Die Beförderung von Fahrgästen ist nur auf vorherige Bestellung möglich. Die Entgegennahme von Beförderungsaufträgen im Fahrzeug oder durch das Fahrpersonal ist unzulässig.

3. Der Ein- und Ausstieg der Fahrgäste darf ausschließlich an festgelegten Einstiegs- und Ausstiegspunkten erfolgen, ein vorab festgelegter Linienweg ist nicht erforderlich, § 44 Satz 1 PBefG.

   Im Antrag sind Angaben zur Anzahl, der Lage und der Erreichbarkeit der Haltepunkte für die Fahrgäste zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (insbesondere § 12 StVO (Halten und Parken)) und das Haltepunktenetz einen ausreichenden Abstand zu der den Gelegenheitsverkehren nach §§ 47, 49 und 50 PBefG vorbehaltenen Haus-zu-Haus-Bedienung sicherstellt.

4. Die Beförderung der Fahrgäste muss innerhalb eines vorab festgelegten Bediengebiets und zu vorab festgelegten Bedienzeiten erfolgen, § 44 Satz 1 PBefG. Hierzu sind im Antrag konkrete Angaben zu machen.

5. Für die Bemessung der Beförderungsentgelte ist nach §§ 44 Satz 2, 3, 8 Absatz 3 PBefG zu beachten:

   - Der Fahrpreis pro Fahrgast muss so bemessen sein, dass der durchschnittliche Preis einer Fahrt bezogen auf sämtliche in einem Jahr verkaufte Einzelfahrten über dem jeweils geltenden Fahrpreis für einen Einzelfahrschein für zwei Ringe (AB) im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) liegt (Grundfahrpreis).

   - Zusätzlich zu diesem Grundfahrpreis können Zuschläge mit einer dynamischen Gestaltung oder mittels eines separaten (Zuschlags-)Tarifs erhoben werden. Die Zuschläge müssen jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Grundpreis, zur Strecke oder zur beförderten Personenanzahl stehen. Wenn Zuschläge mit einer

dynamischen Gestaltung erhoben werden, sind die entsprechenden Parameter mit ihren Auswirkungen auf den Gesamtfahrpreis anzugeben.

- Für die Integration des beantragten Linienbedarfsverkehrs in den ÖPNV ist die Anerkennung von HVV-Zeitkarten mit einem spürbaren Preisnachlass bei der Bemessung des Fahrpreises sicherzustellen. Ein Ausgleichsanspruch gegenüber den Verkehrsunternehmen im HVV kann daraus nicht abgeleitet werden.

6. Zur Sicherstellung der Grundsätze des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit sollen lokal emissionsfreie Fahrzeuge eingesetzt werden, §§ 1a, 8 Absatz 3 PBefG.

7. Die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen sind sowohl bei der Fahrtenbestellung als auch bei der Bereitstellung des Verkehrsangebots zu berücksichtigen, § 8 Absatz 3 PBefG.
   Dafür sind insbesondere Angaben für eine möglichst barrierefreie Fahrtbestellung zu machen. Ab einer Anzahl von 20 Fahrzeugen ist eine Mindestverfügbarkeit von mindestens 5 Prozent an barrierefreien Fahrzeugen bezogen auf die Gesamtzahl der im Durchschnitt eingesetzten Fahrzeuge bereit zu stellen (Parallelanwendung § 64 c PBefG).
   Für den Einsatz barrierefreier Fahrzeuge gilt die Pflicht zum Einsatz lokal emissionsfreier Antriebe nicht, soweit diese eine unzumutbare wirtschaftliche Härte für den Unternehmer darstellt oder dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Der entsprechende Nachweis hierfür ist vom Antragsteller zu führen.

II.

Für die Antragstellung wird auf § 12 Absatz 1 Nr. 1, 3a, Absätze 1a, 2, 3 PBefG hingewiesen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll danach enthalten:

- Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
- Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,
- Nachweis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzung nach § 13 Absatz 1 PBefG,
- Unterlagen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen,
- Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der vollständigen Barrierefreiheit des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen in § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG,
- Beginn und Ende der beantragten Geltungsdauer,

- Übersichtskarte, in der das beantragte Bediengebiet eingezeichnet ist. Das Einreichen einer Übersichtskarte der nach § 42 PBefG genehmigten vorhandenen Linienverkehre mit deren Linienführung und den Haltestellen ist nicht erforderlich, diese sind amtsbekannt.
- Angaben über die Anzahl, die Art und das Fassungsvermögen der zu verwendenden Fahrzeuge und
- Beförderungsentgelte und Bedienzeiten.

Um bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zuzusichern, kann der Antragsteller dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile hinzufügen, die als verbindliche Zusicherungen zu bezeichnen sind.

Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, verlangen. Sie hat bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung von Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen das Kraftfahrt-Bundesamt um Auskunft über den Antragsteller zu ersuchen.

III.

Zudem wird für den Betrieb auf nachstehende Verpflichtungen des Unternehmers hingewiesen:

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten, Betriebspflicht, § 21 Absatz 1 PBefG.

2. Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann, § 22 PBefG.

3. Die Arbeits-, sozial- und abgabenrechtlichen Pflichten (insbesondere das Arbeitszeitgesetz und das Mindestlohngesetz) sind während des gesamten Genehmigungszeitraums einzuhalten, § 1 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV).

4. Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist, § 48 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Ein zusätzlicher Fachkundenachweis ist für diesen Verkehr nicht erforderlich.

5. Der Unternehmer und der Vermittler sind verpflichtet, statische und dynamische Daten sowie die entsprechenden Metadaten, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Linienverkehr nach den §§ 42, 42a und 44 entstehen, nach Maßgabe der nach § 57 Absatz 1 Nummer 12 zu erlassenden

Rechtsverordnung über den Nationalen Zugangspunkt nach § 2 Nummer 11 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2017 (BGBl. I S. 2690) geändert worden ist, bereitzustellen, § 3a PBefG.

6. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden. Abweichend hiervon ist bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht, auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist, § 21 Absatz 1a Nr. 3 b) StVO.